

# Ausfertigung

## NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Eingegangen  
07. Mai 2010  
RA Tronje Döhmer

Az.: 11 ME 153/10  
5 B 85/10

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Antragstellers und  
Beschwerdeführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Döhmer und andere,  
Bleichstraße 34, 35390 Gießen, - 23-10/00060 aw -,

g e g e n

die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/112/10 -

Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht  
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - am 7. Mai 2010 be-  
schlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskos-  
tenhilfe wird abgelehnt.

- 2 -

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig – 5. Kammer (Einzelrichterin) - vom 6. Mai 2010 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 EUR festgesetzt.

### G r ü n d e

Dem Antragsteller kann keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachfolgenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg und der Antragstellerin gegenüber dem Senat auch seine Bedürftigkeit nicht dargelegt hat, § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg.

Soweit sich der Antragsteller gegen die Auflage Nr. 2 wendet, wónach das (Bundes-)Gelände des Von-Thünen-Instituts nicht betreten werden darf, übergeht er in seiner Beschwerdebegündung die tragende Überlegung des Verwaltungsgerichts, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) nicht die Befugnis einschließt, auch nicht dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmete Flächen ohne Zustimmung des Berechtigten zu Versammlungszwecken nutzen zu dürfen. Dies beabsichtigt der Antragsteller aber, soweit die geplante Versammlung auf dem Gelände des von-Thünen-Instituts durchgeführt werden soll und insoweit mangels Gestattung des Berechtigten untersagt worden ist. Ein etwaiger Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Zugang zum Gelände dieses Instituts zu Versammlungszwecken (vgl. BVerwG, Ur. v. 29.10.1992 - 7 C 34/91 -, BVerwGE 91, 135 ff. ("Bonner Hofgartenwiese")) wäre unmittelbar dem Berechtigten gegenüber geltend zu machen; dieser Gesichtspunkt ist daher nicht von der Antragsgegnerin als Versammlungsbehörde zu prüfen. Auf diesen Hinderungsgrund ist bereits in dem den Beteiligten bekannten Senatsbeschluss vom 10. März 2010 (- 11 ME 74/10 -) zu einer Versammlung mit einem vergleichbaren Ziel ausdrücklich hingewiesen worden.

Auf die von der Beschwerde stattdessen sinngemäß erneut aufgeworfene Frage, unter welchen - aus ihrer Sicht hier fehlenden - Voraussetzungen die Versammlungsbehörde dem Anmelder auch Vorgaben hinsichtlich der Auswahl unter mehreren im öffentlichen Gemeingebrauch liegenden Versammlungsorten machen kann, kommt es hier also nicht an.

Bei der in diesem Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Auflage Nr. 4, wonach sich "der Demonstrationzug, soweit das Benutzen vorhandener Gehwege ausgeschlossen ist, ausschließlich auf dem rechten Fahrstreifen rechts zu bewegen hat." Wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt und die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 7. Mai 2010 klargestellt hat, ist die Auflage ersichtlich nicht so zu verstehen, dass auf der geplanten Versammlungsrouten vorhandene Gehwege stets zu benutzen sind. Vielmehr ist es erkennbar Sinn und Zweck der Auflage, die mit jeder Versammlung auf öffentlichen Flächen verbundenen und grundsätzlich hinzunehmenden Beeinträchtigungen des üblichen Verkehrs möglichst gering zu halten und zu diesem Zweck die Versammlung im Wege praktischer Konkordanz zwischen den kollidierenden Interessen auf die Benutzung des jeweils rechten, insoweit geeigneten Teils des öffentlichen Straßenraums zu verweisen, um die Beeinträchtigungen des üblichen Verkehrs möglichst gering zu halten. Eine nähere Konkretisierung mag zwar wünschenswert erscheinen, ist aber im voraus kaum möglich und mit der Auflage auch nicht beabsichtigt, da dies von den nicht verlässlich prognostizierbaren örtlichen Verhältnissen gerade im Veranstaltungszeitpunkt abhängt, insbesondere auch von der Anzahl der Teilnehmer an der Versammlung und der Verkehrsbedeutung und -belastung der jeweiligen Strasse. Sollten sich - wie in der Anmeldung vorgesehen - nur 10 bis 30 Personen an der Versammlung beteiligen, so ist es den Teilnehmern daher etwa in Interesse der üblichen motorisierten Verkehrsteilnehmer grundsätzlich zuzumuten, die von der Antragsgegnerin angeführten kombinierten Geh- und Radwege insbesondere neben der Fahrbahn von Bundesstraßen zu benutzen, soweit der Demonstrationzug dadurch nicht als solcher unkenntlich wird, sich zu sehr in die Länge zieht oder sich auf dem Geh- und Radweg bereits zahlreiche andere Verkehrsteilnehmer befinden. Inwieweit diese Bedingungen im Einzelfall gegeben sind, kann aber nicht verwaltungsgerichtlich im voraus, sondern nur vor Ort beurteilt werden. Die so verstandene Auflage ist mit der Versammlungsfreiheit und auch sonstigem Recht zu vereinbaren. Die vom Antragsteller angeführten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung

Über die Fahrbahnbenutzungspflicht für (erwachsene) Radfahrer (§§ 2 Abs. 1, 25 Abs. 1) stehen der Rechtmäßigkeit der Auflage schon deshalb nicht entgegen, weil ein ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmter Gehweg kaum die o. a. Voraussetzungen erfüllen dürfte, um die "radelnden" Teilnehmer der Versammlung aufzunehmen, und die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung für Versammlungen im Übrigen ohnehin nur eingeschränkt gelten (vgl. allgemein Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, § 15, Rn. 186 ff., sowie zu einer Fahrraddemonstration auf einer Bundesautobahn VGH Kassel, Beschl. v. 31.7.2008 - 6 B 1629/08 -, DVBl 2008, 1322); so ist etwa auch das Verbot des § 33 Abs. 1 StVO, Verkehrsteilnehmer durch Lautsprecher oder Propaganda abzulenken, auf Versammlungen nicht anwendbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47, 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Kurbjuhn

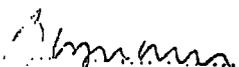
Malinowski

Meyer-Lang



Ausgefertigt

Lüneburg, den 7. Mai 2010

  
Bergmann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle